

Multiple-Choice (ca. 40 % der Gesamtprüfung)

1. Der Grundsatz ...

A)	«nemo tenetur se ipsum accusare» besagt, dass ein Betroffener eine Zwangsmassnahme grundsätzlich nur passiv zu erdulden hat.
B)	«in dubio pro reo» bedeutet, dass das Gericht bei unüberwindlichen Zweifeln von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage ausgeht.
C)	der Unmittelbarkeit bedeutet, dass die Beweise unmittelbar, also im Rahmen der Hauptverhandlung abgenommen werden müssen.
D)	«nemo tenetur se ipsum accusare» stellt sowohl einen Teilgehalt der Unschuldsvermutung, als auch des Anspruchs auf ein faires Verfahren dar.
E)	«iura novit curia» bedeutet, dass das Gericht nicht an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt gebunden ist.

2. Ersatzmassnahmen...

A)	können zusätzlich zur Untersuchungs- oder Sicherheitshaft angeordnet werden, da sie denselben Zweck verfolgen.
B)	können einmal angeordnet nicht mehr widerrufen werden, es sei denn, der Betroffene habe gegen Auflagen verstossen.
C)	setzen im Gegensatz zur Untersuchungs- und Sicherheitshaft keinen besonderen Haftgrund voraus.
D)	ergeben sich aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Es können mehrere Massnahmen nebeneinander angeordnet werden, solange insgesamt eine mildere Einwirkung vorliegt als bei Haft.
E)	stellen einen Eingriff in Grundrechte dar und sind folglich nur dann zulässig, wenn das Ziel nicht mit anderen Mitteln erreicht werden kann.

3. Das abgekürzte Verfahren...

A)	ist ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren beantragt.
B)	lässt es zu, dass die Parteien Absprachen über die Sachverhaltsfeststellung treffen, wobei die Grenzen dieser Verhandlungen jedoch durch das Gesetz festgelegt sind.
C)	zielt unter anderem auf die Vereinbarung einer Sanktion ab.
D)	stellt einen Fall notwendiger Verteidigung dar, weil bei einem abgekürzten Verfahren ohnehin eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr zur Debatte steht.
E)	weist die Eigenheit auf, dass die Zugeständnisse einer Partei im Fall der Ablehnung und Durchführung eines ordentlichen Verfahrens aus Fairnessgründen verwertbar bleiben.

4. Als Auskunftsperson ...

A)	befragte Personen haben mit Ausnahme der Privatklägerschaft keine Parteistellung und somit auch keine Teilnahmerechte bei Beweiserhebungen.
B)	zu vernehmen sind u.a. Personen, welche auch als Täter in Frage kommen, gegen die jedoch noch kein genügender Anfangsverdacht besteht um ein Strafverfahren einzuleiten.
C)	besteht, mit Ausnahme der Privatklägerschaft, keine Pflicht zur Mitwirkung am Verfahren und auch keine Pflicht wahrheitsgemäss auszusagen.
D)	wird der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft befragt, nicht jedoch seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
E)	wird auch die Privatklägerschaft befragt, weshalb sie nicht zur Aussage verpflichtet ist.

5. Zwangsmassnahmen ...

A)	unterliegen alle der Anordnung durch das Zwangsmassnahmengericht. Nur in Ausnahmefällen darf die Staatsanwaltschaft selbständig handeln.
B)	stellen stets einen Eingriff in Grundrechte dar, weshalb darauf zu achten ist, dass betroffene, nicht beschuldigte Personen, von Beginn an über die Massnahmen informiert sind.
C)	setzen einen hinreichenden Tatverdacht voraus, welcher sich aber noch nicht gegen eine bestimmte Person richten muss.
D)	müssen gemäss StPO gesetzlich vorgesehen sein, es besteht folglich ein numerus clausus der Zwangsmassnahmen.
E)	welche vom Zwangsmassnahmengericht angeordnet wurden, können mit Beschwerde angefochten werden.

6. Strafbefehl

A)	Strafbefehle können ausschliesslich von der Staatsanwaltschaft erlassen werden.
B)	Mittels Strafbefehl können Geldstrafen von bis zu 360 Tagessätzen verhängt werden.
C)	Die beschuldigte Person muss den Strafbefehl ausdrücklich akzeptieren.
D)	Die beschuldigte Person hat im Strafbefehlsverfahren einen Anspruch auf vorgängige Gewährung des rechtlichen Gehörs.
E)	Die beschuldigte Person muss aus dem Strafbefehl die ihr vorgeworfenen Tatbestände sowie die vorgesehene Sanktion ablesen können.

7. Das Vorverfahren...

A)	kann nicht ohne vorgehende polizeiliche Ermittlungstätigkeit eingeleitet werden.
B)	untersteht nur bei grosser Schwere des Delikts der Leitung der Staatsanwaltschaft, in allen anderen Fällen wird es von der Polizei geleitet.
C)	setzt sich aus Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren zusammen, wobei anhand der im polizeilichen Ermittlungsverfahren gesammelten Anhaltspunkte über die Eröffnung einer Strafuntersuchung entschieden wird.
D)	hat den Zweck den Sachverhalt soweit zu erheben, dass die Staatsanwaltschaft auf Basis der Untersuchungen auf Erledigung durch Strafbefehl, Einstellung oder Anklage entscheiden kann.
E)	kann mit Beschwerde angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, die Einleitung verletze das Verbot der doppelten Strafverfolgung.

8. Die Anklage

A)	Nach dem Immutabilitätsgrundsatz darf eine einmal erhobene Anklage grundsätzlich nicht mehr geändert werden.
B)	Der beschuldigten Person muss aus der Anklageschrift ersichtlich sein, was ihr konkret vorgeworfen wird.
C)	Die Anklageerhebung ist bei der Beschwerdeinstanz anfechtbar.
D)	Die Anklage beinhaltet die Festlegung des Prozessgegenstands, d.h. die rechtliche Qualifikation bzw. Subsumtion des Sachverhalts unter die einschlägigen Tatbestände.
E)	Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es nicht zulässig, für denselben Sachverhalt sowohl eine Eventual- als auch eine Alternativanklage zu erheben.

9. Ein Beweismittel ist unverwertbar ...

A)	wenn es sich dabei um einen Folgebeweis handelt, für den der zugrundeliegende unverwertbare Beweis <i>conditio sine qua non</i> darstellt.
B)	wenn bei Erhebung eine Gültigkeitsvorschrift verletzt wurde, selbst wenn der Beweis zur Aufklärung von Vergehen und Verbrechen unerlässlich ist.
C)	wenn das Telefon einer zeugnisverweigerungsberechtigten Person abgehört wird.
D)	wenn der Beschuldigte bei der polizeilichen Einvernahme nicht über sein Recht auf Gegenüberstellung aufmerksam gemacht worden ist.
E)	wenn es sich um die Aussagen einer als Zeugin einvernommenen Person handelt, die sich später als beschuldigte Person herausstellt.

10. Die notwendige Verteidigung ...

A)	entspringt der Fürsorgepflicht des Staates und sorgt für Waffengleichheit, hingegen steht sie im Spannungsfeld zum Recht auf Selbstverteidigung.
B)	ist im Unterschied zur amtlichen Verteidigung bereits im Vorverfahren sicherzustellen.
C)	ist in dem Fall zu gewährleisten, in dem eine des Mordes beschuldigte Person seit 8 Tagen in Untersuchungshaft sitzt.
D)	in Form der Wahlverteidigung kann zur Sicherstellung einer effizienten Verteidigung in eine amtliche Verteidigung umgewandelt werden.
E)	muss spätestens nach der ersten Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft sichergestellt werden.

Multiple-Choice (ca. 40 % der Gesamtprüfung)
Musterlösung

1. Der Grundsatz ...

✓	A)	«nemo tenetur se ipsum accusare» besagt, dass ein Betroffener eine Zwangsmassnahme grundsätzlich nur passiv zu erdulden hat.
✓	B)	«in dubio pro reo» bedeutet, dass das Gericht bei unüberwindlichen Zweifeln von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage ausgeht.
✓	C)	der Unmittelbarkeit bedeutet, dass die Beweise unmittelbar, also im Rahmen der Hauptverhandlung abgenommen werden müssen.
✓	D)	«nemo tenetur se ipsum accusare» stellt sowohl einen Teilgehalt der Unschuldsvermutung, als auch des Anspruchs auf ein faires Verfahren dar.
✗	E)	«iura novit curia» bedeutet, dass das Gericht nicht an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt gebunden ist.

2. Ersatzmassnahmen...

✗	A)	können zusätzlich zur Untersuchungs- oder Sicherheitshaft angeordnet werden, da sie denselben Zweck verfolgen.
✗	B)	können einmal angeordnet nicht mehr widerrufen werden, es sei denn, der Betroffene habe gegen Auflagen verstossen.
✗	C)	setzen im Gegensatz zur Untersuchungs- und Sicherheitshaft keinen besonderen Haftgrund voraus.
✓	D)	ergeben sich aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Es können mehrere Massnahmen nebeneinander angeordnet werden, solange insgesamt eine mildere Einwirkung vorliegt als bei Haft.
✓	E)	stellen einen Eingriff in Grundrechte dar und sind folglich nur dann zulässig, wenn das Ziel nicht mit anderen Mitteln erreicht werden kann.

3. Das abgekürzte Verfahren...

✗	A)	ist ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren beantragt.
✗	B)	lässt es zu, dass die Parteien Absprachen über die Sachverhaltsfeststellung treffen, wobei die Grenzen dieser Verhandlungen jedoch durch das Gesetz festgelegt sind.
✓	C)	zielt unter anderem auf die Vereinbarung einer Sanktion ab.
✗	D)	stellt einen Fall notwendiger Verteidigung dar, weil bei einem abgekürzten Verfahren ohnehin eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr zur Debatte steht.
✗	E)	weist die Eigenheit auf, dass die Zugeständnisse einer Partei im Fall der Ablehnung und Durchführung eines ordentlichen Verfahrens aus Fairnessgründen verwertbar bleiben.

4. Als Auskunftsperson ...

✓	A)	befragte Personen haben mit Ausnahme der Privatklägerschaft keine Parteistellung und somit auch keine Teilnahmerechte bei Beweiserhebungen.
✓	B)	zu vernehmen sind u.a. Personen, welche auch als Täter in Frage kommen, gegen die jedoch noch kein genügender Anfangsverdacht besteht um ein Strafverfahren einzuleiten.
✓	C)	besteht, mit Ausnahme der Privatklägerschaft, keine Pflicht zur Mitwirkung am Verfahren und auch keine Pflicht wahrheitsgemäss auszusagen.
✗	D)	wird der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft befragt, nicht jedoch seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
✗	E)	wird auch die Privatklägerschaft befragt, weshalb sie nicht zur Aussage verpflichtet ist.

5. Zwangsmassnahmen ...

✗	A)	unterliegen alle der Anordnung durch das Zwangsmassnahmengericht. Nur in Ausnahmefällen darf die Staatsanwaltschaft selbständig handeln.
✗	B)	stellen stets einen Eingriff in Grundrechte dar, weshalb darauf zu achten ist, dass betroffene, nicht beschuldigte Personen, von Beginn an über die Massnahmen informiert sind.
✓	C)	setzen einen hinreichenden Tatverdacht voraus, welcher sich aber noch nicht gegen eine bestimmte Person richten muss.
✓	D)	müssen gemäss StPO gesetzlich vorgesehen sein, es besteht folglich ein numerus clausus der Zwangsmassnahmen.
✓	E)	welche vom Zwangsmassnahmengericht angeordnet wurden, können mit Beschwerde angefochten werden.

6. Strafbefehl

✗	A)	Strafbefehle können ausschliesslich von der Staatsanwaltschaft erlassen werden.
✗	B)	Mittels Strafbefehl können Geldstrafen von bis zu 360 Tagessätzen verhängt werden.
✗	C)	Die beschuldigte Person muss den Strafbefehl ausdrücklich akzeptieren.
✗	D)	Die beschuldigte Person hat im Strafbefehlsverfahren einen Anspruch auf vorgängige Gewährung des rechtlichen Gehörs.
✓	E)	Die beschuldigte Person muss aus dem Strafbefehl die ihr vorgeworfenen Tatbestände sowie die vorgesehene Sanktion ablesen können.

7. Das Vorverfahren...

✗	A)	kann nicht ohne vorgehende polizeiliche Ermittlungstätigkeit eingeleitet werden.
✗	B)	untersteht nur bei grosser Schwere des Delikts der Leitung der Staatsanwaltschaft, in allen anderen Fällen wird es von der Polizei geleitet.
✓	C)	setzt sich aus Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren zusammen, wobei anhand der im polizeilichen Ermittlungsverfahren gesammelten Anhaltspunkte über die Eröffnung einer Strafuntersuchung entschieden wird.
✓	D)	hat den Zweck den Sachverhalt soweit zu erheben, dass die Staatsanwaltschaft auf Basis der Untersuchungen auf Erledigung durch Strafbefehl, Einstellung oder Anklage entscheiden kann.
✓	E)	kann mit Beschwerde angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, die Einleitung verletze das Verbot der doppelten Strafverfolgung.

8. Die Anklage

✓	A)	Nach dem Immutabilitätsgrundsatz darf eine einmal erhobene Anklage grundsätzlich nicht mehr geändert werden.
✓	B)	Der beschuldigten Person muss aus der Anklageschrift ersichtlich sein, was ihr konkret vorgeworfen wird.
✗	C)	Die Anklageerhebung ist bei der Beschwerdeinstanz anfechtbar.
✓	D)	Die Anklage beinhaltet die Festlegung des Prozessgegenstands, d.h. die rechtliche Qualifikation bzw. Subsumtion des Sachverhalts unter die einschlägigen Tatbestände.
✗	E)	Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es nicht zulässig, für denselben Sachverhalt sowohl eine Eventual- als auch eine Alternativanklage zu erheben.

9. Ein Beweismittel ist unverwertbar ...

✓	A)	wenn es sich dabei um einen Folgebeweis handelt, für den der zugrundeliegende unverwertbare Beweis <i>conditio sine qua non</i> darstellt.
✗	B)	wenn bei Erhebung eine Gültigkeitsvorschrift verletzt wurde, selbst wenn der Beweis zur Aufklärung von Vergehen und Verbrechen unerlässlich ist.
✓	C)	wenn das Telefon einer zeugnisverweigerungsberechtigten Person abgehört wird.
✗	D)	wenn der Beschuldigte bei der polizeilichen Einvernahme nicht über sein Recht auf Gegenüberstellung aufmerksam gemacht worden ist.
✓	E)	wenn es sich um die Aussagen einer als Zeugin einvernommenen Person handelt, die sich später als beschuldigte Person herausstellt.

10. Die notwendige Verteidigung ...

✓	A)	entspringt der Fürsorgepflicht des Staates und sorgt für Waffengleichheit, hingegen steht sie im Spannungsfeld zum Recht auf Selbstverteidigung.
✗	B)	ist im Unterschied zur amtlichen Verteidigung bereits im Vorverfahren sicherzustellen.
✓	C)	ist in dem Fall zu gewährleisten, in dem eine des Mordes beschuldigte Person seit 8 Tagen in Untersuchungshaft sitzt.
✓	D)	in Form der Wahlverteidigung kann zur Sicherstellung einer effizienten Verteidigung in eine amtliche Verteidigung umgewandelt werden.
✓	E)	muss spätestens nach der ersten Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft sichergestellt werden.